

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12. Juni 2008

Neufassung einer Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, den Erlass der im Entwurf beigefügten Neufassung der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch (Anlage 1) sowie des Tarif der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch (Anlage 2) zu beschließen.

Begründung:

Die derzeit noch geltende Kostenersatz- und Gebührensatzung entspricht nicht mehr den sich aus den Vorschriften des Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) ergebenden Ansprüchen.

Die sich zuletzt aus Art. 13 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 ergebende Ergänzung des § 41 Abs. 2 FSHG wurde nun zum Anlaß genommen, die gesamte Satzung sowie den dazu gehörenden Gebührentarif zu überarbeiten. Der alte Tarif zur Kostensatzung- und Gebührensatzung ist als Anlage 4 beigefügt.

Durch die v.g. Änderung des § 41 FSHG sind den Gemeinden nunmehr die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, wenn neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung besteht und sofern ein Kostenersatz nach § 41 Abs.2 1 FSHG nicht möglich ist. Konkret wird damit die Möglichkeit eröffnet, dass die Feuerwehren insb. für die Ölspurbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen vom eigentlich verkehrssicherungspflichtigen Straßenbaulastträger Kostenersatz verlangen können.

Der Tarif der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch sind den derzeitigen Kostenverhältnissen angepasst worden.

Hinsichtlich der Personalkosten wurde zur Bestimmung einer einheitlichen Gebühr für eine Feuerwehrdienstkraft je Stunde ein Mittelwert aus den Personalkosten für die hauptamtlichen Kräfte sowie den aufgrund der Satzung der Stadt Meerbusch vom 17. Dezember 1999 über den Verdienstausschlag für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Meerbusch zu leistenden Verdienstausschlag (Lohnfortzahlung) gebildet.

Hinsichtlich der Kostenberechnung für Einsatzfahrzeuge ist zu bemerken, dass das OVG Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 13.10.1994 hinreichend konkrete Vorgaben für den Umfang und die Berechnung der durch den konkreten Feuerwehreinsatz bedingten Kosten gegeben hat.

Dies resultiert aus der in § 40 FSHG normierten Kostentragungspflicht der Gemeinde für die gesamten Aufgaben unabhängig davon, ob die Feuerwehr zu Einsätzen ausrückt oder nicht.

Die Kostenersatzmöglichkeit bezieht sich nur auf die abschließend in § 41 Abs. 2 FSHG genannten Fälle, während die übrigen Pflichteinsätze der Feuerwehr gem. § 41 Abs. 1 FSHG unentgeltlich sind.

Zu den ersatzfähigen Einsatzkosten zählen auch die Vorhaltekosten, die während eines Feuerwehreinsatzes entstehen.

Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten berechnen sich nach den gesamten Vorhaltekosten dividiert durch die Jahresstunden (nicht durch die Summe der Einsatzstunden).

Im Rahmen des Kostenersatzanspruchs ist der Kostenbegriff des § 6 Abs 2 KAG NW nicht anwendbar ist. Insoweit dürfen bei der Ermittlung der Vorhaltekosten Ansätze für Abschreibungen nur nach dem Anschaffungswert und für Zinsen nur bezüglich des tatsächlich aufgenommenen Fremdkapitals vorgenommen werden dürfen.

Auf die die beigelegte Bedarfsberechnung (Anlage 3) wird verwiesen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt, zu entscheiden.

Kosten/Deckung:

./.

Personalaufwand:

./.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete